

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Nottuln
Frau Skusa
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

21. Februar 2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nottuln im Jahr 2023
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 16.02.2023

Sehr geehrte Frau Skusa,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, sind folgende Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 07.05.2023, Anlass: „Frühlingsfest mit Stiftslauf“
- 16.07.2023, Anlass: „Weinfest“
- 12.11.2023; Anlass: „Martinimarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die zusätzliche Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zur Belebung der Innenstadt oder dem Erhalt eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots müssen besondere örtliche Problemlagen wie regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen belegbar gegeben sein.

Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens der IHK Nord Westfalen keine Bedenken gegen die zusätzliche Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche